



Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-651498/2022-8

Graz, am 22.11.2022

Ggst.: Rodungsvorhaben „Calcitsteinbruch Scherzberg“, Brusa Marmor
GmbH & Co KG, Maria Lankowitz, UVP-Feststellungsverfahren,
Feststellungsbescheid

**Brusa Marmor GmbH & Co KG
Calcitsteinbruch Scherzberg**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 4. Oktober 2022 des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz wird festgestellt, dass für das Rodungsvorhaben der Brusa Marmor GmbH & Co KG mit dem Sitz in Graden in der politischen Gemeinde Köflach (FN 14773 a des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Calcitsteinbruch Scherzberg“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 und 2) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 6

Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 und lit. h) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 4. Oktober 2022 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als mitwirkende Behörde nach dem Forstgesetz den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Rodungsvorhaben der Brusa Marmor GmbH & Co KG mit dem Sitz in Graden in der politischen Gemeinde Köflach (FN 14773 a des Landesgerichtes für ZRS Graz) „Calcitsteinbruch Scherzberg“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Rodungsantrag vom 12. September 2022 (Beilage 1)
- Technischer Bericht vom 15. Juli 2022 samt Beilagen, erstellt von DI Martin Erich Lang, Kleinlieschen 117, 8455 Oberhaag (Beilage 2)

II. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 teilte die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde mit, dass das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A liegt und im Umkreis von ca. 1 km um das gegenständliche Rodungsvorhaben in den letzten 10 Jahren Bewilligungen für Rodungen im Gesamtausmaß von ca. 3,33 ha erteilt wurden.

III. Am 19. Oktober 2022 wurde der Amtssachverständige für Waldökologie und Forstwesen um Stellungnahme zu folgenden Fragen ersucht:

1. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüber hinaus gehende Ermittlungen erforderlich?
2. Kann die Einhaltung der beantragten Kapazität (9,9118 ha) gewährleistet werden?

IV. Der waldökologische Amtssachverständige hat am 31. Oktober 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu Ihrer Anfrage vom 19. Oktober 2022 hinsichtlich des UVP-Feststellungsverfahrens ‚Rodungsvorhaben Calcitsteinbruch Scherzberg‘ ist Folgendes gemäß Ihren gestellten Fragen auszuführen:

Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüber hinaus gehende Ermittlungen erforderlich?

Zur Vorbeurteilung wurden von der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als Forstbehörde die aufgelaufenen bewilligten weiteren Rodungen bzw. Rodungsvorhaben gemäß des Anhanges 1, Z 46 der literae g, h, i und j UVP-G 2000 der letzten zehn Jahre vor Einreichung des ggst. Rodungsvorhabens in einem Umkreis von 1.000 m um das ggst. Vorhaben dargestellt. Die angeführten zehn Jahre ergeben sich aus Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000, der Umkreis ergibt sich als maximal möglicher waldökologischer Einflussradius. Ein Umkreis bzw. Radius von max. 1.000 m um das ggst. Vorhaben zur Abklärung von Kumulierungen resultiert daraus, dass Rodungen nach einem nachvollziehbaren Kriterium hinsichtlich eines möglichen räumlichen Zusammenhangs zusammenzufassen sind – denn wenn bei verschiedenen Rodungsflächen kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist, ist zu prüfen, ob durch Ausstrahlungswirkungen der Rodungen bzw. der betroffenen Waldstücke auf ihre Umgebung ein erweiterter Bereich hinsichtlich eines räumlichen Zusammenhangs zu betrachten ist. Die Ausstrahlungswirkungen des Waldes (advektiver und geometrischer Waldeinfluss, ‚Wohlfahrtswirkung‘) bestehen in erster Linie in der Beeinflussung des Kleinklimas seiner Umgebung. Durch die Evapotranspiration von Waldflächen (advektiver Waldeinfluss) erhöht sich die Luftfeuchte in der Umgebung und werden Temperaturextreme im Verhältnis zum reinen Freiflächenklima ausgeglichen. Durch die in der Praxis wesentlich bedeutendere geometrische Wirkung (Strahlungs-, Wind- und Regenschatten) werden die Strahlungs-, Niederschlags- und Windverhältnisse (Windrichtungen, Windgeschwindigkeiten) auf Freiflächen durch benachbarte Waldflächen verändert. Für die Ausstrahlungswirkung von Rodungsflächen gilt natürlich umgekehrt, dass das auf Rodungsflächen entstehende Freiflächenklima mit geringerer Luftfeuchte und größeren Temperaturschwankungen das Waldinnenklima angrenzender Waldflächen verändert. Für einen räumlichen Zusammenhang verschiedener Waldflächen (bzw. größerer Rodungsflächen) ist vor allem die Wirkung des Waldes auf das Klima zu beachten. Nach der einschlägigen Literatur (z.B. Flemming, Wald, Wetter, Klima – Einführung in die Forstmeteorologie³, 1994) beträgt die Reichweite des Strahlungsschattens je nach Sonnenhöhe etwa 2-5 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 30 - 35 m Bestandeshöhe also rd. 150 m), die Reichweite des Regenschattens bis zu 0,4 Baumhöhen (bei Schnee bis zu einer Baumhöhe). Die Windgeschwindigkeit kann leeseitig des Waldes bis zu einer Entfernung der 20-fachen Baumhöhe merkbar vermindert werden, luvseitig bis zu einer Entfernung von fünf Baumhöhen. Der räumliche Einfluss von Rodungen auf das Innenklima angrenzender Waldflächen ist mit drei bis fünf Baumhöhen (rd. 150 m) in der Regel deutlich geringer. Bei der Frage, inwieweit verschiedene Rodungsflächen zusammenhängen, ist hier für jede Rodungsfläche ein Einflussbereich von jeweils 150 m anzunehmen, bis zu dem Rodungsflächen jedenfalls zu addieren sind. Die weitreichendste Ausstrahlungswirkung des Waldes besteht demnach in der Verminderung der Windgeschwindigkeit; rechnet man die luv- und leeseitigen Abstände von Waldflächen zusammen, in der die Windgeschwindigkeiten merkbar verringert werden, ergibt sich ein Abstand von 25 Baumhöhen (bei einem Altbestand mit 35 - 40 m Bestandeshöhe also max. 1.000 m), bei der ein funktionaler Zusammenhang zwischen zwei benachbarten Waldflächen besteht. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Wasserhaushalt – Reinigung und Erneuerung von Wasservorkommen‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von zusammenhängenden Grund- oder Hangwasserkörpern besteht. Von Bedeutung ist dieser Aspekt vor allem dann, wenn die einzelnen Rodungsabschnitte beispielsweise entlang eines flussbegleitenden Auwaldes mit einem zusammenhängenden Grundwasserkörper oder entlang eines zusammenhängenden Hangwasserzuges aufgereiht sind. Hinsichtlich der Wohlfahrtswirkung ‚Reinigung und Erneuerung der Luft‘ ist zu prüfen, ob eine Interaktion von Waldflächen hinsichtlich der Filterung von Schadstoffimmissionen (insbesondere Staub, bei gasförmigen Schadstoffen ist die Filterwirkung des Waldes weniger von Bedeutung) besteht.

Somit ist der Untersuchungsbereich mit 1.000 m um das gegenständliche Vorhaben – hinsichtlich des Schutzgutes Wald – jedenfalls ausreichend abgegrenzt, womit darüber hinaus gehende Ermittlungen nicht erforderlich sind.

Kann die Einhaltung der beantragten Kapazität (9,9118 ha) gewährleistet werden?

Die Kontrolle über die Einhaltung der forstrechtlichen Vorschriften obliegt der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, auf Grund entsprechender Kommunikation seitens des Forstfachreferates der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg mit den Bergwerksbetreibern ist davon auszugehen, dass diesen bewusst ist, dass eine Überschreitung der beantragten Kapazitäten Folgen

nach dem Forstrecht bzw. dem UVP-G nach sich ziehen werden. Insbesondere in den forstrechtlichen Bewilligungen hinsichtlich von Rodungen ist in der auflösenden Bedingung des Rodungszweckes auch das maximale Rodungsausmaß angeführt. Überschreitungen der Rodungsfläche werden einerseits Strafverfahren und Wiederbewaldungsverfahren nach sich ziehen, andererseits führt ein Zuwiderhandeln entgegen den Inhalten der auflösenden Bedingung des Rodungszweckes, zu einem Erlöschen der Rodungsbewilligung, ohne dass es einer Aufhebung des Rodungsbescheides bedarf. Ergänzend ist auszuführen, dass auf Grund des an sich recht weit gefassten Kumulierungsabstandes von 1.000 m (s.o.) davon auszugehen ist, dass der tatsächliche Einfluss einer möglichen Kumulierung deutlich geringer ausfällt, was einer Erreichung des Schwellenwertes von 20 ha ausschließt. Denn auf Grund des vorkommenden forstlichen Bewuchses mit entsprechender Windreibung stellt sich eher eine Entkopplung von benachbarten Waldkomplexen hinsichtlich des Windeinflusses ein. Die damit maßgebliche Entkopplung ist auf Grund der einschlägigen Literatur (Mitscherlich, Wald – Wachstum und Umwelt II², 1981 sowie König, Sturmgefährdung von Beständen im Altersklassenwald, 1996) nach einer Distanz von rd. 200 m anzunehmen. Insofern sind auch tatsächlich einflussnehmende kumulierende Rodungen in relevantem Ausmaß nicht anzunehmen.“

V. Mit Schreiben vom 2. November 2022 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Die Umweltanwältin hat am 2. November 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Die Brusa Marmor GmbH & Co KG betreibt auf Gst. Nr. 256 KG Scherzberg den ‚Calcitsteinbruch Scherzberg‘. Nunmehr wurde beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft ein Rodungsantrag gestellt, der 9,4989 ha dauernde und 0,4129 ha befristete Rodungsflächen umfasst. In den letzten 10 Jahren wurden der Antragstellerin keine Rodungsbewilligungen erteilt, im Umkreis von 1 km bestehen Rodungsbewilligungen im Ausmaß von 3,3305 ha. Vom ASV für Waldökologie und Forstwesen wurde in seiner Stellungnahme vom 31. Oktober 2022 mitgeteilt, dass das Untersuchungsgebiet ausreichend abgegrenzt ist; das Projekt beansprucht keine schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A. Auf dieser Basis darf mitgeteilt werden, dass die geplante Rodung der Brusa Marmor GmbH & Co KG weder für sich noch in Kumulation mit den bereits genehmigten Flächen den relevanten Schwellenwert der Z 46b des Anhanges 1 zum UVP-G erreicht, weshalb dafür aus meiner Sicht keine UVP erforderlich ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Brusa Marmor GmbH & Co KG mit dem Sitz in Graden in der politischen Gemeinde Köflach (FN 14773 a des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt auf dem Gst. Nr. 256, KG 63359 Scherzberg, in der politischen Gemeinde Maria Lankowitz den „Calcitsteinbruch Scherzberg“.

II. Der Abbau innerhalb der Überschar „Lari 1“ ist gemäß den Übergangsbestimmungen des MinroG ohne zeitliche Befristung genehmigt. Mit Bescheid des Bundesministers für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (Montanbehörde Süd) vom 11. September 2020, GZ: 2020-0.375.424, wurde der Gewinnungsbetriebsplan 2021 bis 2025 für die Erweiterung des Abbaues auf Teilflächen der Überscharen „Lari 2“, „Lari 3“ und „Lari 4“ genehmigt.

III. Verfahrensgegenständlich sind Rodungen im Ausmaß von 9,9118 ha (dauernde Rodungen: 9,4989 ha; befristete Rodungen: 0,4129 ha).

In den letzten Jahren wurden der Projektwerberin keine Rodungsbewilligungen erteilt (vgl. Beilage 2).

IV. Das Vorhaben liegt gemäß der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

V. Im Umkreis von ca. 1 km um das antragsgegenständliche Rodungsvorhaben bestehen gemäß der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als Forstbehörde Rodungen anderer Projektwerber im Ausmaß von 3,3305 ha.

VI. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim antragsgegenständlichen Rodungsvorhaben handelt es sich auf Grund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs mit den bestehenden Rodungen um ein Änderungsvorhaben.

IV. Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 lautet:

	UVP		
	Spalte 1	UVP im vereinfachten Verfahren	
		Spalte 2	Spalte 3
Z 46		... b) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} , wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt; h) Erweiterungen von Rodungen ^{14a)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn das Gesamtausmaß der in den letzten zehn Jahren genehmigten Flächen ¹⁵⁾ und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 2,5 ha beträgt; ...

FN 15) Flächen, auf denen zum Antragszeitpunkt eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 3 Forstgesetz 1975 oder eine Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 1 Z 1 Forstgesetz 1975 erloschen ist, eine Rodungsanmeldung nach § 17a Abs. 4 Forstgesetz 1975 oder Rodungsbewilligung nach § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 abgelaufen ist sowie Flächen, für die Ersatzleistungen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 vorgeschrieben wurden, sind nicht einzurechnen.

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1.

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde

im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2)

(3)

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7)

VI. Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha wird nicht überschritten, da die antragsgegenständliche Rodungsfläche 9,9118 ha beträgt und der Projektwerberin in den letzten 10 Jahren keine Rodungsbewilligungen erteilt wurden. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

VII. Mangels Lage des Vorhabens in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A des Anhanges 2 UVP-G 2000 ist der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht relevant.

VIII. Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha nicht, die Geringfügigkeitsschwelle von 25 % des Schwellenwertes wird jedoch überschritten. In weiterer Folge ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Umkreis von ca. 1 km um das antragsgegenständliche Rodungsvorhaben bestehen gemäß der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als Forstbehörde Rodungen anderer Projektwerber im Ausmaß von 3,3305 ha.

Der Untersuchungsbereich von ca. 1 km um das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Waldökologie und Forstwesen ausreichend abgegrenzt (vgl. Punkt A) IV.).

Das antragsgegenständliche Rodungsvorhaben und die im Umkreis von ca. 1 km bestehenden Rodungsvorhaben überschreiten den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 46 lit. b) Spalte 2 UVP-G 2000 von 20 ha nicht. Eine Einzelfallprüfung gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist daher nicht durchzuführen.

IX. Zusätzliche Abbauflächen sind nicht antragsgegenständlich, sodass die Tatbestände der Z 25 und 26 UVP-G 2000 nicht zu prüfen sind.

X. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)